



Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Olpe

- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

9. Änderungsverordnung vom 01.07.2019 zur Rechtsverordnung über Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Olpe vom 18.12.1990

Olpe, 03.07.2019

In Vertretung

Melcher
Kreisdirektor

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenvverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV.NRW.S 504) wird vom Kreis Olpe als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Olpe vom 01.07.2019 für das Gebiet des Kreises Olpe folgende 9. Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Olpe vom 18.12.1990 erlassen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 erhält ab dem 01.08.2019 folgende Fassung:

Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus

- a) 3,10 € Grundgebühr für Tagesfahrten (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und
4,00 € Grundgebühr für Nachtfahrten (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie für Fahrten an Sonn- und Feiertagen,

jeweils zuzüglich

- b) 0,10 € je 47,62 m (2,10 € je km) mit Fahrgästengefahrene Wegstrecke bei Zielfahrten für Tagesfahrten (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) sowie 0,10 € je 45,45 m (2,20 € je km) mit Fahrgästen gefahrene Wegstrecke bei Zielfahrten für Nachtfahrten (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen
- Tarifstufe 1 –
- c) 0,10 € je 95,24 m (1,05 € je km) mit Fahrgästengefahrene Wegstrecke bei Rundfahrten für Tagesfahrten (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) sowie 0,10 € je 90,91 m (1,10 € je km) mit Fahrgästen gefahrene Wegstrecke bei Rundfahrten für Nachtfahrten (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen
- Tarifstufe 2 –
- d) Wartezeitgebühr in Höhe von 32,00 € je Stunde (0,53 € je Minute)
- e) einem Sonderzuschlag von 0,30 € für jedes beförderte Gepäckstück vom zweiten Gepäckstück an sowie für jedes beförderte Tier, ausgenommen Blindenhunde
- f) einem Zuschlag bei Bestellung eines Großraumfahrzeuges in Höhe von 4,00 € je Fahrt.

3. § 5 Abs. 2 erhält ab dem 01.08.2019 folgende Fassung:

Versagt der Fahrpreisanzeiger, so beträgt der Fahrpreis für jeden gefahrenen Kilometer

bei Zielfahrten 2,10 € (Tagesfahrten) bzw.
2,20 € (Nachtfahrten sowie an Sonn- und Feiertagen)

bei Rundfahrten 1,05 € (Tagesfahrten) bzw.
1,10 € (Nachtfahrten sowie an Sonn- und Feiertagen)
zzgl. Grundpreis.

Auf das Versagen ist der Fahrgast sofort hinzuweisen.

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird § 2 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung vom 18.12.1990 in der Fassung der 8. Änderungsverordnung vom 23.03.2015 außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird gem. § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der KrO NW beim Zustandekommen dieser 9. Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese 9. Änderungsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,